

Datennutzungsvertrag «Händler»

zwischen

Swiss Data Clearing Center (SDCC)
c/o nexMart Schweiz AG
Neugutstrasse 12
8304 Wallisellen
Schweiz

nachfolgend «SDCC» - Datenlieferant - genannt

und dem

Händler:

Firma
Anrede Vorname Name
Funktion
Strasse
PLZ Ort
E-Mail:
Telefon:

nachfolgend «Händler» - Datennutzer - genannt

betreffend

«wirtschaftliche Nutzung und unternehmerische Verwendung von Produktdaten aus dem SDCC durch den Datennutzer (Fachhändler)».

SDCC als Datenlieferant und der Fachhändler als Datenverwender bezieht im Sinne eines Datenabonnements Produktdaten aus dem SDCC. Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1. Vertragsgegenstand

SDCC stellt dem Fachhändler aufbereitete Produktdaten zwecks kommerzieller Weiterverwendung für beispielsweise Warenwirtschaftssysteme, E-Shops oder Printmedien im digitalen Format als Datenabonnement zur Verfügung.

Es gilt Folgendes:

Datennutzer	Die Datennutzer sind ausschliesslich Kunden der Datenlieferanten, die ausschliesslich und uneingeschränkt die Weitergabe von Produktdaten an die Datennutzer (Fachhändler) bestimmen.
SDCC als Datenhub	Die Produktdaten der Lieferanten werden auf SDCC den Datennutzern des Datenlieferanten in einem geeigneten digitalen Datenformat resp. Datenabonnement zur Verfügung gestellt.
Verwendungszweck der Daten	Die Datennutzer der Datenlieferanten sollen im besten Falle automatisiert die digital aufbereiteten Produktdaten für ihre eigenen kommerziellen Geschäftstätigkeiten (WaWi, E-Shop, etc.) verwenden können.
Datenabonnement umfasst	Der Datenlieferant bestimmt ausschliesslich und abschliessend den qualitativen wie quantitativen Umfang seiner Produktdatenlieferung.
Art der Datenlieferung	Die Datenlieferung erfolgt in einem von SDCC vorgegebenen digitalen Datenformat, welches im Idealfall die automatisierte Verarbeitung und Ausleitung an die Datennutzer der Datenlieferanten ermöglicht.

	Andere als von SDCC aufbereitete Datenformate können nach Absprache den Datennutzern (Fachhändler) zur Verfügung gestellt werden.
Befristung der Datennutzung	Den Datennutzern der Datenlieferanten wird im Datenabo in zeitlicher wie inhaltlicher Sicht eine uneingeschränkte Datennutzung eingeräumt. Die uneingeschränkte Datennutzung kann vom Datenlieferanten jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen auf Quartalsende widerrufen werden.

2. Ansprechpersonen Vertragspartner

Herr Nurullah Baba
 E-Business-Manager
 Telefon: 044 878 70 66
 E-Mail: nurullah.baba@nexmart.com

Herr Noel Aschwanden
 E-Business-Manager
 Telefon: 044 878 70 54
 E-Mail: noel.aschwanden@nexmart.com

3. Datenschutz

- Aus Datenschutzgründen sind die gelieferten Produktdaten vonseiten des Datenlieferanten nur für die von ihm identifizierten Datennutzern (Fachhändler) zur Verfügung zu stellen. Das Schweizer Datenschutzgesetz ist jederzeit einzuhalten.
- Die Produktdaten des Datenlieferanten sind stets so darzustellen, dass diese produktspezifisch und in dem vereinbarten digitalen Datenformat für die Datennutzer des Datenlieferanten kommerziell eingesetzt und verwendet werden können. Sie müssen den Anforderungen des SDCC jederzeit entsprechen.
- Die Produktdaten des Datenlieferanten dürfen vonseiten der Datennutzern weder gegen Entgelt noch kostenlos an Dritte weitergegeben werden. Dieses Verbot der sogenannten vertikalen wie horizontalen Datenlieferung oder Unterbindung einer Weitergabe von Produktdaten an Dritte ist strikte durch die Datenabonnements zu beachten. Dieses Verbot bezieht sich bei den Datennutzern auch auf Tochtergesellschaften oder juristische Personen, die in irgendwelcher Art und Weise mit den Datennutzern in wirtschaftlicher Verbindung stehen. Für Tochtergesellschaften sind demnach eigenständige Datenabonnements zu bestellen.
- Jeglicher Verstoss oder Zuwiderhandlungen dieses Verbotes der vertikalen oder horizontalen Datenlieferung an Dritte hat zur Folge, dass das Datenabonnement ohne jegliche Einhaltung von Fristen sofort aufgekündigt wird.
- In jedem Falle ist für die vertragswidrige vertikale wie horizontale Weitergabe von Produktdaten an Dritte eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10'000.00 CHF, zzgl. MwSt., geschuldet. Die Konventionalstrafe in der vorgenannten Höhe wird für jeden einzelnen Verstoss von neuem erhoben und entbindet damit die Datennutzer nicht von der Pflicht, das Verbot der vertikalen oder horizontalen Datenlieferung an Dritte weiterhin strikte zu beachten.

4. Ausschliesslichkeit

- Die Daten dürfen von den Datennutzern des Datenlieferanten, also von den Datenverwendern, nur für den eigenen unternehmerischen Kommerz im Rahmen des Schweizer Datenschutzgesetzes und nach unternehmerischer Vorgabe des Datenlieferanten verwendet werden.
- Eine kommerzielle Nutzung der Produktdaten wie z.B. Webshops, Marketing oder Werbung ist ausschliesslich für die unternehmerischen Zwecke des jeweiligen Datennutzers im Rahmen des Datenabonnements erlaubt.

5. Prozess der Datenverfügbarkeit

- Der Datennutzer muss SDCC frühzeitig über alle gewünschten Änderungen des Datenabonnements von Produktdaten in formellem wie materiellen Sinne informieren, damit die gewünschten Produktdaten im Rahmen des Datenabonnements auf dem SDCC verfügbar gemacht werden können.
- Der Datennutzer muss SDCC ferner frühzeitig über mögliche Schnittstellen- oder Format-Änderungen in seinen Systemen informieren, damit in einem separaten Projekt die notwendigen

Änderungen definiert und entsprechend vorgenommen werden können. Ziel ist es, die entsprechenden Produktdatensätze im Rahmen des Datenabonnements weiterhin für den Datennutzer ausleiten zu können. Im Idealfall ist der Datennutzer dann in der Lage, die gewünschten Produktdatensätze nach einer qualitativen wie quantitativen Vorprüfung automatisch in seine Systeme wie beispielsweise WaWi oder E-Shop einzuspielen.

6. Qualitätssicherung

- SDCC ist verpflichtet, den Datennutzern spezifische Auskünfte über die bestmöglichen digitalen Datenformate (branchenspezifische Datenformate wie eClass oder proficlass) mitzuteilen sowie die Qualitätssicherung (unter anderem Plausibilisierungstests) der abgegebenen Produktdaten zu geben. SDCC kann jedoch keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der gelieferten Produktdaten leisten.
- SDCC ist verpflichtet, den Datennutzern die entsprechenden Produktdatensätze vonseiten der Datenlieferanten in den vereinbarten digitalen Datenformaten zur Verfügung zu stellen. SDCC kann jedoch keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der gelieferten Produktdaten gegenüber den Datennutzern leisten.
- Fehlerhafte Produktdatensätze oder einzelne Produktdaten sowie erfolgte Korrekturen durch die Datennutzern müssen SDCC schriftlich mitgeteilt werden.

7. Immaterialgüterrechte

Die gelieferten Produktdaten bleiben in jedem Fall uneingeschränktes Eigentum der Datenlieferanten.

8. Preismodell

Der Datennutzer hat gemäss individueller Konfiguration des gewünschten Datenabo's mit der dazugehörigen Datenkonfiguration den Datenlieferant und damit das SDCC jährlich für die entstehenden Aufwändungen gemäss separater Preisliste zu entschädigen. Die Fakturierung erfolgt jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres.

Die offizielle Preisliste «SDCC Preismodell für Händler: Warenwirtschaftssystem & Web-Shop» ist demzufolge als integrierender Bestandteil dieses Datennutzungsvertrages aufgesetzt.

9. Vertragsverletzung

Werden die gelieferten Produktdaten im Rahmen des Datenabonnements vonseiten der Datennutzern und damit vonseiten der Kunden der Datenlieferanten nicht unternehmens-, produkt- und damit fachgerecht oder entgegen der Vorlage der Datennutzungsvereinbarung verwendet oder genutzt, werden die Nutzungsrechte den Datennutzern nach erfolgter Rücksprache mit den Datenlieferanten entzogen. In diesem Fall sind sämtliche gelieferte Produktdaten von den Datennutzern umgehend zu vernichten. Zudem ist eine Konventionalstrafe an die Datenlieferanten in der Höhe von CHF 5'000.00, zzgl. MwSt., zu bezahlen.

Allfällige weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

10. Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Vertragspartner nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- Kann innert 60 Arbeitstagen weder die Meinungsdivergenz bereinigt noch ein Bereinigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Vereinbarung auf Ende des nächsten Monats aufzukündigen.
- Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist ausschliesslich Wallisellen.

11. Inkraftsetzung, Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsänderungen

- Der vorliegende Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung oder elektronischer Akzeptanz (E-Mail) per sofort in Kraft.
- Die Vertragsdauer gilt als unbefristet und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Das Nutzungsrecht an den gelieferten Produktdaten endet für die Datennutzer sodann per Kündigungstermin. Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Der vorliegende Vertrag ist entweder in 2-facher identischer Ausführung angefertigt oder per E-Mail angenommen worden.

Jede Vertragspartei erhält im Falle einer handschriftlichen Unterzeichnung ein unterzeichnetes Exemplar.

SDCC:

Wallisellen, den

.....
Christoph Rotermund
Delegierter des Verwaltungsrates

Der Datennutzer:

Ort, den

.....
Vorname Name
Funktion, Firma